



Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik

1 Bachelor of Arts in Musik

1.1 Profil Klassik

1.1.1 Aufnahmeverfahren

1.1.1.2 Aufnahmeprüfungen

1.1.1.2.5 Gehörtest und Pflichtfach Klavier

Prüfungsart Aufnahmeprüfung gem. A.5.1

Ablauf Gehörtest

Für BewerberInnen mit instrumentalem/vokalem Hauptfach, Hauptfach Audiodesign und BewerberInnen für Schulmusik; für die Hauptfächer Komposition und Musiktheorie gelten besondere Bestimmungen, s. B.1.1.1.2.3.

Prüfung des musikalischen Gehörs, der Fähigkeit zur nichtinstrumentalen Realisierung musikalischer Verläufe und der Kenntnisse eines Fundaments an Musiklehre: Hören, Singen und Bestimmen von Intervallen, Tonfolgen, Akkorden und Rhythmen; Vom Blatt-Singen einer Melodie und einer freien Tonfolge; Realisieren eines Rhythmus vom Blatt; Improvisieren im Singen von Melodien; einfaches Melodiediktat

Pflichtfach Klavier

Dieser Prüfungsteil entfällt für BewerberInnen mit Hauptfach Klavier sowie Hauptfach Schulmusik II.

Es müssen Mindestkenntnisse im Klavierspiel nachgewiesen werden:

1. Vorspiel eines frei gewählten Stücks aus der Klaviersololiteratur mindestens im Schwierigkeitsgrad von Stücken wie (als Beispiele):
 - J. S. Bach: Ein Stück aus den *kleinen Preludien und Fughetten*
 - Béla Bartók: Nr. 31–36 aus *Mikrokosmos* Bd. 1
 - Chick Corea: Children's Song Nr. 1
 - Erik Satie: Ein Stück aus den *Gnossiennes* oder den *Gymnopédies*
 - Robert Schumann: Ein Stück aus dem *Album für die Jugend* (Nr. 1-5)
2. Spielen von einfachen Kadenzen (I – IV – V – I) bis drei Vorzeichen in Dur und Moll und allen Lagen
3. Einhändiges Vom Blatt-Spielen einer Melodie im Violin- und Bassschlüssel

Bewertung Der Gehörtest und die Klavierkenntnisse werden durch ein Mitglied der Fachgruppe Komposition/Musiktheorie und ein Mitglied der Fachgruppe Pflichtfach Klavier (ersatzweise zwei Mitglieder der Fachgruppe Komposition/Musiktheorie oder ein Mitglied der Fachgruppe Komposition/Musiktheorie und ein Mitglied der Hochschulleitung) durchgeführt und bewertet. Bei Nichtbestehen des Gehörtests können BewerberInnen, die bei der Hauptfachprüfung überzeugt haben, in ein erstes BA-Studienjahr mit besonderen Auflagen aufgenommen werden (s. B.1.1.1.2.6).

Organisation Studiengangsleitung, Sekretariat

V111010